# Satzung des Vereins Siebenhitze

#### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Siebenhitze. Der Sitz des Vereins ist Greiz. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Demokratie und Toleranz, der Völkerverständigung, des Internationalismus, der Gleichberechtigung und Emanzipation aller Menschen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Herkunft oder Religion, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, insbesondere auch für Geflüchtete sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - den Erwerb, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Haus Siebenhitze 51 in Greiz als Bildungs- und Begegnungsstätte, als Ort von Kultur, Vernetzung und interkulturellem Austausch
  - Schaffung von Betätigungs-, Frei- und Rückzugsräumen auch für marginalisierte Gruppen
  - die Durchführung von Bildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen
  - die Durchführung von Ausstellungen, Lesungen und Konzerten
  - die Zusammenarbeit mit weiteren Vereinen und Verbänden
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Aufklärungsarbeit über gesellschaftliche und politische Prozesse
  - Schaffung eines Rahmens für basisdemokratische, selbst organisierte Projekte

# §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder
  - ordentliche Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
  - Fördermitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützten möchte.
- (5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum ersten Kalendertag eines jeden Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Zahlt ein Mitglied mindestens ein Jahr trotz zweimaliger Mahnung keine Beiträge, kann der Vorstand eine Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.

# §5 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Beitrag für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

# §6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# (1) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das

- Vereinsinteresse dringend erforderlich macht oder es zumindest 25% der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per e-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
  - grundsätzliche Strategie und Aufgaben des Vereins
  - Beteiligungen
  - Aufnahmen von Darlehen
  - Beitragssatzung
  - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Verein
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, sind selbst aber nicht stimmberechtigt.

#### (2) Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Über die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Weiterhin regeln die Vorstandsmitglieder die Aufteilung anfallender Aufgaben wie Mitgliedergewinnung und –pflege, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Veranstaltungsorganisation usw. selbst.

# § 7 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### §8 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der unter §2 Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes umgesetzt werden.